

MITTEILUNGEN ZUM FAMILIENRECHT

Ausgabe Nr. 1 / 2000

Kantonsgericht St. Gallen
II. Zivilkammer
Klosterhof 1
9001 St. Gallen

VORWORT

Kein Büchlein ohne Vorwort des Autors (und erst recht kein Blättchen ohne Vorrede des Herausgebers). Ein Vorwort ist für ein gedrucktes Werk so wichtig wie ein Vorgarten für ein Haus. Natürlich gibt es Häuser ohne Vorgärten und Drucksachen ohne Vorwörter. Aber mit einem solchen sind sie mir lieber. Ich bin nicht dafür, dass die Besucher gleich mit der Tür ins Haus fallen. Das ist weder für die Besucher gut, noch für die Tür.

ERICH KÄSTNER

Ein Vorwort ist vor allem nützlich, um das loszuwerden, was man eigentlich gar nicht sagen dürfte. Wir machen eine Menge Versprechungen und wissen noch gar nicht, ob wir sie auch halten können. Wir haben zum Beispiel den guten Vorsatz gefasst, gelegentlich in dieser Form unsere *Entscheide* zum Familienrecht zu veröffentlichen. Beim dabei angeschlagenen forschen Tempo ist es allerdings nicht auszuschliessen, dass das eine oder andere noch gar nicht rechtskräftige Urteil später aufgehoben wird. Wir verbinden mit den Publikationen natürlich die Hoffnung, dass die st.gallischen Bezirksgerichte sich einstweilen daran halten und die st.gallischen Anwälte sich vorläufig damit abfinden werden. Wenn das gelingt und die Berufungen abnehmen, werden wir auch Zeit für eine Fortsetzung haben.

Die ersten *Entscheide* betreffen wohl bedeutende Fragen des neuen Scheidungsrechts, den Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit und den Familienunterhalt. Wenn Aussagen zu anderen wichtigen Punkten, z. B. über die gemeinsame elterliche Sorge, den Vorsorgeausgleich oder die Zuweisung der Familienwohnung fehlen, so liegt das daran, dass bisher bei uns noch kein einziger solcher Fall eingegangen ist. Bitte verstehen Sie das als blosser Feststellung und nicht etwa als Aufforderung, es alsbald nachzuholen.

Wir fühlen uns ohnehin nur als Rangierarbeiter auf einem kleinen Bahnhof. Wir können zwar die Weichen stellen. Ob auf unseren Gleisen aber auch Züge fahren, wissen wir nicht – das entscheidet die Eisenbahndirektion. Wir empfehlen Ihnen also dringend, den vom Bundesgericht herauszugebenden Fahrplan zu beachten und gelegentlich auch die Reiseprospekte zu studieren.

Damit Sie sich darin besser zurecht finden, legen wir einen etwas aktualisierten Auszug aus einer *Buchbesprechung* bei, die in der "FAMPRA.ch – Die Praxis des Familienrechts" erschienen ist und betreiben für diese neue Fachzeitschrift gleich noch ein wenig Reklame. Sie hat es verdient und kann es gut brauchen. Probehefte gibt es kostenlos beim Verlag. Eine Werbeprämie erhalten wir notabene nicht!

Wir haben uns allerdings noch mehr vorgenommen. Wir betrachten das Kantonsgericht nicht als reine Berufungsinstanz, welche die umkämpften Scheidungen schlecht und recht zu Ende führt, sondern auch als eine Art "pädagogische Institution", welche dafür sorgen sollte, dass die viel häufigeren einvernehmlichen Scheidungen auch wirklich glücken. Wir bieten deshalb den Gerichten erneut eine Reihe von *Weiterbildungen* an und entschuldigen uns zugleich bei den Anwälten und Anwältinnen, dass wir sie nicht alle zur Teilnahme auffordern können. Wir wollen ja kein Konkurrenzunternehmen aufziehen. Einige Plätze bleiben aber doch für sie frei.

Schliesslich haben wir schon früher angekündigt, dass wir den *Erfahrungsaustausch* zwischen den Gerichten und der Anwaltschaft fördern möchten. Da haben wir freilich einen grossen Stein ins Wasser geworfen. Wir sind in den Wellen, die er geworfen hat, fast selber ertrunken. Es haben sich nämlich über 150 Interessierte gemeldet, die obendrein ganz unterschiedliche Erwartungen hegen. Die einen wollen unter sich bleiben und die anderen neue Leute kennen lernen. Man wünscht sich zwanglose Gespräche oder warnt vor blossen Plauderstunden. Man rät zu einer professionellen Beratung oder schlägt vor, jeweils selbst eine Leitung wählen. Wir möchten nun zuerst wieder festen Boden unter den Füßen gewinnen und uns die Sache genauer überlegen. Wenn alles gut geht, können wir anfangs des kommenden Jahres zu ersten Zusammenkünften in den Regionen einladen.

MITTEILUNGEN ZUM FAMILIENRECHT

AUSGABE NR. 1

Die ersten Entscheide	5
Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit	5
Nachehelicher Unterhalt	11
Clean Break	11
Bemessung	15
Ausschluss	19
Vorsorglicher Unterhalt	21
Kinderunterhalt	23
Koordination mit dem Ehegattenunterhalt	23
Zürcher Empfehlungen (ab 1. Januar 2000)	27
Die neuesten Bücher	29
Einführung für Eilige	31
Studium für Gründliche	33
Anleitung für Betroffene	35
Vorstellung der FamPra	37

DIE ERSTEN ENTSCHEIDE

SCHEIDUNGSGRUND DER UNZUMUTBARKEIT

Das Kantonsgericht hat mehrere Klagen, die sich auf den Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit stützten, abgewiesen. Weil in einzelnen Fällen auf Begründung verzichtet wurde, können wir die Erwägungen manchmal nur sinngemäss wiedergeben. Die grundsätzlichen Überlegungen möchten wir an den Anfang stellen.

Das neue Recht kennt nur noch drei Scheidungsgründe: Die Ehegatten sollen sich soweit als möglich über die Scheidung einig werden (Art. 111f ZGB). Gelingt ihnen das nicht, so wird die Ehe in der Regel erst geschieden, wenn sie vor der Klage vier Jahre faktisch getrennt gelebt haben (Art. 114 ZGB). Die Scheidung kann nur dann früher verlangt werden, wenn dem klagenden Ehegatten eine Fortsetzung der Ehe aus wichtigen, ihm nicht zurechenbaren Gründen nicht zuzumuten wäre (Art. 115 ZGB). Dabei geht es nicht etwa um die Frage, ob die Weiterführung der ehelichen Gemeinschaft unzumutbar wäre, sondern darum, ob der Fortbestand der Ehe als einer rechtlichen Verbindung auch für beschränkte Zeit nicht mehr erträglich sei. Es wurde also eine klare Rangordnung der Scheidungsgründe geschaffen. Dabei liess man sich vor allem von einem Grundgedanken leiten: Für ein Gericht wäre es "schwierig, wenn nicht unmöglich", im Nachhinein festzustellen, was zum Scheitern einer Ehe geführt hat (Botschaft, in BBI 1995 I 28). Der Scheidungsgrund der Unzumutbarkeit mag zwar vordergründig an den Tatbestand der Zerrüttung erinnern, ist aber deutlich strenger zu nehmen. Er wird als Härteklausele verstanden, stellt eine Art "Notventil" dar (REUSSER, Die Scheidungsgründe und die Ehetrennung, in HAUSHEER, Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Rz. 1.79). Das ergibt sich schon aus der Formulierung des Gesetzes. Von "schwerwiegenden Gründen" oder "motifs sérieux" spricht man nur, wenn etwas den Charakter des Besonderen und Aussergewöhnlichen haben soll (ROGGWILER, Der wichtige Grund und seine Anwendung im ZGB und OR, Aarau 1959, 36ff). Längst nicht jede Ehe, die früher als zerrüttet gegolten hätte, darf nun auch als unzumutbar betrachtet werden. Ein subsidiärer Scheidungsgrund kann nicht dazu dienen, einen gesetzgeberischen Entscheid zu korrigieren und die vielleicht als zu lang empfundene vierjährige Trennungszeit allgemein abzukürzen (HAUSHEER, Die Scheidungsgründe in der Ehescheidungsreform, in ZSR 1996 I 364).

Es ist zwar richtig, dass das Gesetz Wendungen gebraucht, welche auf die Billigkeit verweisen und damit eine dem einzelnen Fall möglichst angemessene Entscheidung fordert (SUTTER/FREIBURGHANUS, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 9 zu Art. 115 ZGB). Wenn man aber davon ausgeht, dass es einem Gericht gar nicht möglich ist, den Verlauf einer persönlichen Beziehung bis in die Einzelheiten hinein zu rekonstruieren, und wenn man zugleich verhindern will, dass Ehegatten sich jahrelang über den Scheidungspunkt streiten, so

muss man sich auf einige typische Erscheinungsformen der Unzumutbarkeit verständigen, die eine gewisse Evidenz haben, also offensichtlich und eindeutig sind. Dabei behalten die besonderen Scheidungsgründe des früheren Rechts einigen Erkenntniswert, sofern sie zeitgemäss ausgelegt werden. Das gilt insbesondere für die Stichworte der schweren Misshandlung, des entehrenden Verbrechens, des grundlosen Verlassens und der unheilbaren Krankheit. Ein genügender subjektiver Grund wäre etwa in folgenden Fällen anzunehmen: Ein Ehegatte lässt die Familie in einer Notlage völlig im Stich (FANKHAUSER, in SCHWENZER, Praxiskommentar Scheidungsrecht, N 8 zu Art. 115 ZGB). Er misshandelt den Partner fortgesetzt, verfolgt und belästigt ihn systematisch (FANKHAUSER, N 10 zu Art. 115 ZGB) oder schwärzt ihn vor Bekannten planmässig an (SUTTER/FREIBURGHANUS, N 10 zu Art. 115 ZGB). Er begeht eine schwere Straftat, welche sich gegen die Familie richtet oder eine niedrige Gesinnung verrät und damit auch den Partner öffentlich in Misskredit bringt (Zürcher Obergericht, in FamPra 3/2000, Nr. 36). Ein hinreichender objektiver Grund könnte vorliegen, wenn ein Ehegatte an einer Sucht bzw. einer Krankheit leidet, die zu einem eigentlichen Wandel oder gar zu einer Entkernung der Persönlichkeit führte (RUMO-JUNGO, Die Scheidung auf Klage, in AJP 12/99, 1536; STECK, Scheidungsklagen, in Stiftung für juristische Weiterbildung (Hrsg.), Das neue Scheidungsrecht, 36f). Ein "Ehebruch" im Sinne einer episodenhaften Fremdbeziehung reicht hingegen sicher nicht aus (RUMO-JUNGO, 1536). Unzumutbarkeit wäre wohl erst zu prüfen, wenn ein Ehegatte sich von der Ehe ganz abwendet, um eine neue, auf Dauer angelegte Partnerschaft zu begründen, mithin eine Art "Doppelleben" führt (FANKHAUSER, N 7 zu Art. 115 ZGB). Vorbehalten bleibt schliesslich wie immer der Rechtsmissbrauch, der insbesondere dann anzunehmen wäre, wenn ein Ehegatte gar keine Lebensgemeinschaft bezweckte, sondern den gutgläubigen Partner ausnutzte, um sich einen Aufenthaltsstatus zu verschaffen (STECK, 37). Den subjektiven Gründen ist gemeinsam, dass ein Ehegatte den anderen nicht als gleichberechtigt behandelt, sondern ihn fortwährend als minderwertig hinstellt, ihm damit seine Würde nimmt und ihn im Kern der Persönlichkeit trifft. Eine solche einseitige Herabwürdigung braucht man sich in einer Ehe nicht gefallen zu lassen. In der Regel wird eine Ehe aber nicht durch die Haltung eines Partners geprägt. Sie ist eine zirkuläre Beziehung, in der die Verhaltensweisen beider sich gegenseitig beeinflussen. Unzumutbarkeit ist deshalb grundsätzlich nicht gegeben, wenn ein Vorwurf mit einem gleichartigen Gegenvorwurf beantwortet werden könnte: Der eine Partner sei pedantisch und der andere unordentlich, einer geizig und einer verschwenderisch, der erste autoritär und der zweite passiv oder beide seien gleichermaßen herrschsüchtig und streitlustig. Es scheidet alles aus, was noch zu einem üblichen Ehekonflikt gehören mag (FANKHAUSER, N 10 zu Art. 115 ZGB), was sich sozusagen auf der gleichen Ebene abspielt. Erst recht nicht zu akzeptieren sind Behauptungen, die blosser Leerformeln darstellen, insbesondere Hinweise auf Lieblosigkeit, Entfremdung oder eine "Unvereinbarkeit der Charaktere" (HEGNAUER/BREITSCHMID, Grundriss des Eherechts, 4. A., Rz. 9.34).

Art. 115 ZGB. Die Fortsetzung einer Ehe, die am unterschiedlichen Temperament der Partner und am mangelnden gegenseitigen Verständnis gescheitert sein soll, ist nicht unzumutbar. In der Übergangszeit kann kein milderer Massstab gelten. Einzelne Verzögerungen deuten noch nicht auf eine missbräuchliche Absicht des beklagten Ehegatten hin, den Fall in das neue Recht hinüber zu retten.

Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 6. Juli 2000 in Sachen R.R.-P. und A.R. (BF.2000.14)

Die Ehegatten sind seit zwölf Jahren verheiratet und haben zwei Kinder. Die Ehefrau wird als energisch und selbstbewusste Person beschrieben. Dem Ehemann fiel es offenbar schwer, sich in Alltagskonflikten zu behaupten. Er zog sich innerlich zurück und knüpfte später ein Verhältnis an. Schliesslich kam es anfangs 1998 zu einer offenen Konfrontation. Dabei gab die Ehefrau dem Mann zwei Ohrfeigen und dieser verliess das Haus. Die Ehe wurde noch unter altem Recht wegen tiefer Zerrüttung geschieden. Die Beklagte erklärte Berufung, wonach das neue Recht anwendbar wurde (Art. 7b SchIT ZGB).

Der Hinweis des Klägers, die Ehe habe den inneren Gehalt und ihren Sinn als Lebensgemeinschaft verloren, genügt zur Begründung einer Unzumutbarkeit nicht. Die Beklagte braucht nicht zu erklären, weshalb sie an der Ehe festhalten will. Die Erkenntnisse des Ehepartners, das eheliche Verhältnis sei von gegenseitigem Misstrauen und Unverständnis geprägt gewesen, deuten darauf hin, dass die Gründe im Beziehungsmuster und nicht im Verhalten eines Ehepartners zu suchen sind. Schliesslich sind heftige Auseinandersetzungen in der Trennungssituation nicht aussergewöhnlich. Auch in der Übergangszeit kommt eine Anlehnung an die frühere Praxis im Sinne einer Anwendung "milderer" Rechts nicht in Betracht, weil die klaren gesetzlichen Übergangsbestimmungen das ausschliessen. Einzelne Terminverschiebungen und ein Anwaltswechsel lassen noch nicht auf eine missbräuchliche Absicht der Beklagten schliessen, die Sache ins neue Recht hinüber zu "retten". Ein Scheidungsgrund ist offensichtlich nicht gegeben, womit die Klage abgewiesen werden muss.

Der Kostenspruch des Bezirksgerichts bleibt unverändert, weil die Grundlage für eine Abweisung der Klage erst mit dem Rechtswechsel geschaffen wurde. Im Berufungsverfahren sind die Prozesskosten hingegen nach Obsiegen und Unterliegen zu verlegen.

Art. 115 ZGB. Eine Heirat ist nicht missbräuchlich und die Fortsetzung der Ehe nicht unzumutbar, wenn ein Ehegatte zwar heiratete, um der drohenden Wegweisung zu entgehen, wenn die Eheleute aber vor der Heirat eine längere Bekanntschaft pflegten, nachher in häuslicher Gemeinschaft lebten und im Wesentlichen übereinstimmend eine Zerrüttung ihrer Ehe beschrieben.

Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 6. Juli 2000 in Sachen M.D. und D.L.-D. (BF.2000.2)

Der Ehemann reiste 1994 in die Schweiz ein. Sein Asylgesuch wurde abgewiesen, eine vorläufige Aufnahmebewilligung nicht mehr erneuert. Die Frist zur Ausreise lief Ende August 1998 ab. Wenige Tage später heiratete er eine Frau, die durch eine erste Ehe Schweizerin geworden war. Danach erhielt er eine ordentliche Aufenthaltsbewilligung.

Die Klägerin machte insbesondere geltend, der Beklagte habe nur geheiratet, um in der Schweiz bleiben zu können. Ihre Behauptung, er habe sich vor Bekannten gerühmt, es sei ihm bei der Heirat nur darum gegangen, seinen Aufenthalt zu sichern, und habe hernach ohne Wissen der Ehefrau seine Auswanderung nach Amerika betrieben, liess sich aber nicht erhärten. Gegen eine einseitig missbräuchliche Eheschliessung spricht namentlich, dass sich die Ehegatten vor der Heirat schon ein Jahr kannten, gemeinsame Interessen hatten und die ersten Ehemonate selbst als glücklich bezeichneten. Ihre Ehe geriet aus nachvollziehbaren, im Wesentlichen übereinstimmend beschriebenen Gründen in eine Krise, weil der Ehemann nachts arbeitete, sich oft im Kreise seiner Herkunftsfamilie aufhielt und allein in seiner Heimat Ferien machte, weshalb die Ehefrau sich vernachlässigt fühlte und einem anderen Mann zuwandte. Das sind typische Anzeichen einer gegenseitigen Entfremdung, die eine zeitlich beschränkte Fortsetzung der Ehe noch nicht unzumutbar machen. Ein Ehegatte kann sich von der Ehe nicht einseitig lossagen, wenn die Beziehung anders verläuft, als er es sich vorgestellt hat.

Art. 115 ZGB. Mit Arztberichten, welche einem Ehegatten bescheinigen, er habe unter der ehelichen Situation gelitten und könne den Kontakt zum anderen Ehepartner nicht mehr ertragen, lässt sich nicht begründen, dass eine Fortsetzung der Ehe als rechtlicher Verbindung unzumutbar sei.

Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 7. August 2000 in Sachen M.S.-S. und B.S. (BF.2000.28)

Die Klägerin begründet ihren Scheidungsanspruch in erster Linie damit, dass ihr eine Fortsetzung der Ehe wegen schwerer psychischer und physischer Beeinträchtigung nicht mehr zumutbar sei. Sie stehe seit 1998 in ärztlicher Behandlung. Der Beklagte sei seit der Pensionierung mit sich unzufrieden und habe mit der ganzen Familie Streit angefangen. Er sei ohne Ankündigung ausgezogen, beschimpfe die Klägerin oder lasse sie gleichgültig auf der Seite. Der Beklagte macht demgegenüber geltend, nach einer Ehedauer von 39 Jahren könne man von der Klägerin wohl noch verlangen, dass sie die Trennungszeit abwarte.

Die Beweislast für die Unzumutbarkeit, eine Ehe fortzusetzen, liegt bei der klagenden Partei, die daraus ihren Scheidungsanspruch herleitet (SUTTER/FREIBURGHaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 19 zu Art. 115 ZGB). Es mag durchaus zutreffen, dass ein schwerwiegender Grund gegeben ist, wenn eine Ehekrise ohne grosses eigenes Dazutun des klagenden Ehegatten Ausmasse angenommen hat, welche die Gesundheit bedrohen, und auch nach der Trennung fortwirkt (REUSSER, Die Scheidungsgründe und die Ehetrennung, in HAUSHEER (Hrsg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Rz. 1.85). Die beiden ärztlichen Zeugnisse vom Frühjahr und Herbst 1998 bestätigen aber lediglich, dass die Ehefrau in der Trennungssituation belastet war und dass ihr künftige Kontakte zum Ehemann nicht mehr zumutbar seien. Über die Art der Erkrankung oder deren Schwere geben sie keinen Aufschluss. Ein Scheidungsverfahren stellt für die Beteiligten üblicherweise eine psychische Belastung dar. Es wäre an der Klägerin gewesen, die behauptete gesundheitliche Störung mit aktuellen ärztlichen Angaben darzutun. Sie hat nicht bewiesen, dass sie in ihrer körperlichen und seelischen Integrität erheblich beeinträchtigt ist, und ebenso wenig, dass sich ihr Zustand bei Abwarten der Trennungsfrist noch wesentlich verschlimmern könnte. Die Tatsache, dass der Ehemann auszog, der Ehefrau die Sorge für die mongoloide Tochter allein überliess und dass es zwischen dem Beklagten und den Kindern zu Streit kam, reichen für eine Scheidung wegen Unzumutbarkeit nicht aus. Was im Rahmen von ehelichen Auseinandersetzungen zum üblichen Konfliktverhalten gehört, gilt nicht als unzumutbar (FANKHAUSER, in Praxiskommentar Scheidungsrecht, N 10 zu Art. 115 ZGB). Schliesslich darf auch aus einem lange dauernden streitigen Scheidungsprozess als solchem niemals ein Scheidungsanspruch abgeleitet werden.

NACHEHELICHER UNTERHALT

CLEAN BREAK

Art. 125 Abs. 1 ZGB. Nach einer kinderlosen Ehe, die zwar mehr als 15 Jahre dauerte, aber nur während rund 6 Jahren als häusliche Gemeinschaft gelebt wurde, kann ein ununterbrochen erwerbstätiger Ehegatte keinen Scheidungsunterhalt verlangen. Entscheidend ist nicht der Status des Verheiratetseins, sondern die reale Beziehung und die praktizierte Arbeitsteilung. In einer Doppelverdienerehe hat sich jeder Ehegatte ein Stück Unabhängigkeit bewahrt. Er erleidet in der Regel durch die Ehe keine erheblichen wirtschaftlichen Nachteile und erwirbt sich auch kein begründetes Vertrauen auf die Fortführung eines gemeinsamen Lebensplans. Erst in einer langjährigen Beziehung könnte aus dem Grundsatz der nachehelichen Solidarität für eine Übergangszeit ein Anspruch auf Unterhalt abgeleitet werden, um einen sozialen Abstieg zu mildern.

Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 22. September 2000 in Sachen S.F.-G. und I.F. (BF.2000.5)

Das Bezirksgericht nahm an, auch eine kinderlose Ehe zweier erwerbstätiger Partner, die mehr als 15 Jahre dauerte, präge das Leben der Ehegatten schon erheblich. Die schlechter verdienende Ehefrau habe Anspruch darauf, die eheliche Lebenshaltung für gewisse Zeit im gleichen Umfang fortsetzen zu können wie der Ehemann. Weil beide Ehegatten ungefähr denselben Bedarf hätten, stehe der Klägerin während fünf Jahren die Hälfte der Einkommensdifferenz zu. Der Beklagte wendet dagegen in der Berufung ein, dass die Ehe nur "auf dem Papier" bestanden habe und dass ein beträchtliches Einkommensgefälle zwischen den Ehegatten gar nicht auszumachen sei. Die Klägerin bringt mit einer Anschlussberufung vor, der Einkommensunterschied sei in Wirklichkeit noch wesentlich grösser und müsse während einer angemessenen Umstellungszeit voll ausgeglichen werden.

Die Ehefrau erklärte selbst, man habe schon kurz nach der Heirat Ende 1983 eine Ehe "aus Distanz" geführt. Der Ehemann sei 1985 als Saisonarbeiter in die Schweiz gekommen und habe sie nur etwa zweimal im Jahr in Kroatien besucht. Sie habe sich ihren Lebensunterhalt immer selbst verdient. Erst 1991 sei sie dem Ehemann in die Schweiz gefolgt. Sie habe aber weiterhin für sich selber aufkommen müssen und sei von ihrem Mann nie unterstützt worden. Dieser habe im Gegenteil auch noch ihr Geld "verjubelt". Im Jahre 1997 habe sie sich vom Ehemann getrennt.

Die Ehefrau arbeitet heute in der Küche eines Pflegeheims und erzielt einen Monatslohn von Fr. 3'800.-- netto. Der Ehemann ist als Maurer im Stundenlohn tätig, sein Einkommen schwankt je nach Arbeitsanfall und betrug im Durchschnitt des letzten Jahres rund Fr. 4'700.-- monatlich.

Nach Art. 125 Abs. 1 ZGB stellt sich zuerst die Frage, ob ein Ehegatte nach der Scheidung für sich selbst sorgen könne. Wenn sich zeigt, dass er auf Unterhalt angewiesen ist, so werden Höhe und Dauer des Anspruchs im Sinne von Art. 125 Abs. 2 ZGB bemessen. Das Gesetz nimmt damit den Gedanken des "clean break" auf. Die Ehe ist vor allem eine Partnerschaft und nicht einfach eine Versorgungseinrichtung auf Lebenszeit. Die Ehegatten sollen sich deshalb bei der Scheidung so rasch und so umfassend wie möglich auseinander setzen (STETTLER, Les Pensions alimentaires consécutives au divorce, in PAQUIER/JAQUIER, Le nouveau droit du divorce, 145f). Diese Idee ist allerdings keineswegs neu. Das Bundesgericht hat schon früher ausgedrückt, dass jeder Ehegatte sich nach der Scheidung bemühen müsse, ein selbständiges Leben zu führen. Wann eine Selbstversorgung zumutbar ist, ergibt sich freilich doch erst aus den besonderen Umständen, namentlich aus der Dauer der Ehe und der darin geübten Arbeitsteilung. Art. 125 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB stehen also nicht beziehungslos nebeneinander (SCHWANDER, Nachehelicher Unterhalt, in AJP 1999, 1629f).

Nach einer kurzen Ehe kann man gewöhnlich dort anknüpfen, wo man vor der Heirat stand oder wohin man auch ohne diese gekommen wäre; nach einer langen Ehe darf man hingegen erwarten, den darin erreichten Lebensstandard angemessen fortsetzen zu können (BGE 115 II 9;109 II 186; LÜCHINGER/GEISER, Basler Kommentar, N 10 zu alt Art. 151 ZGB; HAUSHEER, Der Scheidungsunterhalt, in derselbe (Hrsg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Rz. 3.04f). Eine Ehe wurde bisher immer dann als kurz betrachtet, wenn sie weniger als fünf Jahre dauerte, und regelmässig dann als lang, wenn sie mehr als zehn Jahre bestand (LÜCHINGER/GEISER, N 10 zu Art. 151 ZGB; HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch des Unterhaltsrechts, Rz. 05.121). Entscheidend ist freilich die Dauer der Lebensgemeinschaft und nicht jene der rechtlichen Verbindung (Hausheer, Rz. 3.38; SUTTER/FREIBURGHaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 30 zu Art. 125 ZGB), die reale Beziehung und nicht der blosse Status des Verheiratetseins (SCHWENZER, Ehegattenunterhalt nach Scheidung, in AJP 1999, 170). Wenn Eheleute auch nach der Heirat getrennt leben, so brauchen sie sich noch nicht anzupassen, und wenn sie schon vor der Scheidung auseinander gehen, können sie sich bereits neu orientieren (BGE 121 III 201ff; BGer in ZBJV 1996, 98f; HAUSHEER/SPYCHER, Rz. 05.79; SCHWENZER, Praxiskommentar Scheidungsrecht, N 49 zu Art. 125 ZGB; WERRO, L'obligation d'entretien après le divorce, in ZSR 1999 I, 119).

Wesentlich ist aber nicht nur, wie lange man einen gemeinsamen Haushalt führte, sondern vor allem, wie man sich in dieser Gemeinschaft einrichtete (SPYCHER, Unterhaltsleistungen bei Scheidung, 74f). Es kommt also auch auf den Ehetyp und nicht nur auf die Dauer der gelebten Ehe an. In einer Hausgattenehe ordnet der eine Ehepartner sich finanziell dem anderen unter und wird zunehmend von ihm abhängig. Er hat sich in der Ehe selbst gebunden und sich unter Umständen sogar für sie "aufgeopfert". In einer Doppelverdiener Ehe behält jeder Ehegatte seine berufliche Stellung und bleibt auf Dauer einigermaßen unabhängig. Der Scheidungsunterhalt soll die durch die Ehe entstandenen Nachteile beheben und allenfalls begründetes Vertrauen auf die Vollendung eines gemeinsam beschlossenen oder betriebenen Lebensplans schützen. Er dient aber nicht dazu, einen während der Ehe unterlassenen Anspruch auf Teilhabe an den Einkünften des anderen nachzuholen oder einen künftigen Einkommensunterschied zu nivellieren (BGE 121 III 203). Ein solcher Ausgleich liesse sich erst in einer langjährigen Beziehung aus nachehelicher Solidarität mit einem Ehegatten begründen, der sonst einen unerwarteten sozialen Abstieg hinnehmen müsste, und wäre auch dann auf eine angemessene Übergangszeit zu befristen (SCHWENZER, Praxiskommentar, N 45 zu Art. 125 ZGB).

Ein derartiger Ausnahmefall liegt aber nicht vor. Die Ehegatten waren zwar während über 15 Jahren verheiratet, führten aber nur rund sechs Jahre lang einen gemeinsamen Haushalt. Die Ehefrau war in der ganzen Ehezeit ununterbrochen und meist voll berufstätig; sie finanzierte ihren Unterhalt stets aus dem eigenen Erwerbseinkommen. Man kann gewiss nicht sagen, die Ehegatten hätten sich in wechselseitiger Abhängigkeit auf ein gemeinsames Lebensziel ausgerichtet. Die Ehefrau verfolgte ihre Karriere vielmehr ungestört. Der spätere Umzug an den Wohnort des Ehemanns stellte kein Risiko der "Entwurzelung" aus dem bisherigen Kulturkreis dar (GEISER, in ZBJV 1993, 347), sondern im Gegenteil eine Chance für das berufliche Fortkommen. Die Ehefrau erreichte schliesslich an einem festen Arbeitsplatz eine Position, die mit der zwar etwas höher bezahlten, aber eher unsicheren Stellung des Ehemanns durchaus vergleichbar ist. Ein grosses soziales Gefälle besteht jedenfalls nicht. Die gegenwärtige Lage der Ehefrau ist insgesamt von der Ehe nicht wesentlich geprägt und die Scheidung bedeutet für sie keine wirtschaftliche Einbusse. Die Klägerin kann die Forderung auf nachehelichen Unterhalt auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass der besser gestellte Ehemann nicht nach seinen Möglichkeiten zu den Bedürfnissen der Familie beigetragen, sondern im Gegenteil auf ihre Kosten gelebt habe. Eine solche Abwendung vom gesetzlichen Muster der partnerschaftlichen Ehe wäre in diesem Zusammenhang bedeutungslos. Der Anspruch auf Scheidungsunterhalt kann nicht mit einem Verschulden des Pflichtigen begründet werden.

BEMESSUNG

Art. 125 Abs. 2 ZGB. Auch im neuen Scheidungsrecht muss dem unterhaltspflichtigen Ehegatten das Existenzminimum belassen werden. Der mit den Steuern ergänzte betriebsrechtliche Notbedarf stellt eine absolute Grenze für Unterhaltsansprüche dar. Eine schematische Erhöhung des ganzen Grundbedarfs um 20% kommt nicht mehr in Betracht. Die im Betriebsrecht empfohlene Anpassung des Grundbetrags für allgemeine Lebenskosten darf immerhin vorweggenommen werden. Man mag sich darüber hinaus eine massvolle und situationsbezogene Erhöhung vorstellen, wenn ein Ehegatte auf lange Sicht eine kleine Reserve für die unvorhersehbaren Zwischenfälle des Lebens bilden muss. In einem Mangelfall ist dabei jedoch Zurückhaltung geboten. Zu erwägen ist schliesslich, ob einem erwerbstätigen Ehegatten ein "Bonus" in Form einer Pauschale oder eines prozentualen Abzugs vom Einkommen zugestanden werden soll. Ein solcher Erwerbsanreiz wäre zu prüfen, wenn das Gleichgewicht der familiären Pflichten bei der Scheidung verloren geht. Er ist hingegen ausgeschlossen, wenn der andere mit Erziehungsarbeit einen gleichwertigen Beitrag leistet, aber auch dann, wenn das Einkommen eines Ehegatten nur noch aus "arbeitslosen" Einkünften wie Renten oder Zinsen besteht.

Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 28. August 2000 in Sachen F.N.-M und A.N. (BF 1998.21)

Das Bundesgericht hat wiederholt entschieden, dass in Mangelfällen nicht in das familienrechtliche Existenzminimum des pflichtigen Ehegatten eingegriffen werden dürfe (BGE 123 III 3; 121 I 101f). Nach der Entstehungsgeschichte des neuen Scheidungsrechts ist klar, dass der notwendige Eigenbedarf weiterhin eine absolute Grenze für Unterhaltsansprüche darstellt (HAUSHEER, Das neue Scheidungsrecht: wenigstens ein Anlass zu innovativem Methodenpluralismus? in ZBJV 2000, 373ff). Dabei dürfen die betriebsrechtlichen Ansätze nicht unverändert übernommen werden. Sie müssen zumindest durch die ordentlichen Steuern und die üblichen Versicherungsprämien ergänzt (BGE 114 II 393), allenfalls um gewisse Ausgaben – insbesondere die im Betriebsrecht noch nicht ausdrücklich enthaltenen Telefon-, Radio und Fernsehgebühren oder die Auslagen für ein öffentliches Verkehrsmittel – erweitert werden (HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch des Unterhaltsrechts, Rz. 02.27ff; VETTERLI, Über den praktischen Umgang mit Scheidungsrenten, in AJP 1994, 935). Der pflichtige Ehegatte soll eben nicht um das "nackte Überleben" kämpfen müssen, sondern ein menschenwürdiges Dasein führen dürfen, was voraussetzt, dass er in bescheidenem Ausmass am gesellschaftlichen Le-

ben teilhaben kann. Eine schematische Erhöhung dieses erweiterten Grundbedarfs um 20% kommt im neuen Recht zwar nicht mehr in Betracht (SCHWENZER, in Praxiskommentar Scheidungsrecht, N 33 zu Art. 125 ZGB) oder ist wenigstens nicht durchwegs angebracht (HAUSHEER, Der Scheidungsunterhalt und die Familienwohnung, in derselbe, Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Rz. 3.13; KLOPFER, Nachehelicher Unterhalt, in Stiftung für juristische Weiterbildung, Das neue Scheidungsrecht, 84; anders noch die Botschaft in BBI 1995 I 116). Zu beachten bleibt aber doch, dass der pflichtige Ehegatte sich nicht wie bei der Lohnpfändung nur vorübergehend einschränken muss, sondern sich unter Umständen für viele Jahre mit dem Minimum zu begnügen hat (LÜCHINGER/GEISER, Basler Kommentar, N 5 zu alt Art. 152 ZGB). Je länger ihm eine Unterhaltspflicht auferlegt wird, desto mehr Reserven muss er haben, um die unvorhersehbaren Zwischenfälle des Lebens bewältigen zu können. Der betriebsrechtliche Pauschalbetrag für Essen, Kleidung, Haushaltführung, Gesundheitspflege etc. genügt auf Dauer oft nicht (FREIVOGL, in Praxiskommentar, Anhang Unterhaltsberechnungen, N 63; dieselbe, Zur Bedeutung der Begriffe angemessener Beitrag an den gebührenden Unterhalt, in FamPra.ch 2000, 259). Man kann sich deshalb vorstellen, dass der Grundbetrag etwas höher angesetzt werden sollte (GABATHULER, Scheidungsrecht: Der Einfluss auf den Unterhalt, in Plädoyer 6/99, 29f). Nachdem auch im Betreibungsrecht eine Anpassung empfohlen wird (vgl. MEIER/ZWEIFEL/ZABOROWSKI/JENT, Lohnpfändung – Optimales Existenzminimum oder Neuanfang, Zürich 1999, 278ff), darf diese im Familienrecht durchaus vorweg genommen werden. Der Grundbetrag wird deshalb auf Fr. 1'100.-- angesetzt. Eine darüber hinausgehende, massvolle und situationsbezogene Erhöhung scheint nicht von vornherein ausgeschlossen und liesse sich etwa damit begründen, dass es einem Ehegatten längerfristig möglich sein muss, gewisse Rückstellungen zu bilden für ungedeckte Gesundheitskosten (z.B. Zahnbehandlungen) oder Ersatzanschaffungen im Haushalt. Das wäre aber kaum zu verantworten, wenn der andere Ehegatte in eigentlicher Armut lebt (LÜCHINGER/GEISER, N 10 zu alt Art. 152 ZGB; GEISER, Neuere Tendenzen in der Rechtsprechung zu den familienrechtlichen Unterhaltspflichten, in AJP 1993, 909f). Dann muss ein angemessener Ausgleich gefunden werden.

Gelegentlich ist auch schon die Frage erörtert worden, ob einem erwerbstätigen Ehegatten ein "Bonus" einzuräumen sei (eher befürwortend HAUSHEER, Nachehelicher Unterhalt, in ZBJV 1993, 660; eher ablehnend SPYCHER, Unterhaltsleistungen bei Scheidung: Grundlagen und Bemessungsmethoden, 182), zum Beispiel nach dem Muster der Sozialhilfe als Pauschale von Fr. 250.-- im Monat bei vollem Erwerb zuzüglich die nachgewiesenen und angemessenen Berufsauslagen oder nach deutschem Vorbild als Einkommensquote von bis zu 15% des Nettolohns bei Arbeitnehmern und 5% des Reingewinns bei Selbständigen, die beruflichen Aufwendungen inbegriffen. Ein solcher Erwerbstätigenbonus wäre vor allem dann zu erwägen, wenn das Gleichgewicht der familiären Pflichten mit der Scheidung verloren geht, das heisst, wenn

ein Ehepartner nun allein die Versorgerrolle übernehmen und zudem seinen Haushalt führen muss, während der andere weder Erziehungs- noch Erwerbsarbeit mehr leisten kann (VETTERLI, Scheidungshandbuch, 101). Unnötig ist ein Erwerbsanreiz jedenfalls dann, wenn das Einkommen nur noch aus "arbeitslosen" Einkünften wie Renten oder Vermögenserträgen besteht (vgl. dazu WENDL/STAUDIGL, Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 4. A., München 1997, § 4 Rz. 373ff).

Der Beklagte geht noch von einem Grundbedarf samt Zuschlag von einem Fünftel aus. Das Kantonsgericht hat nach kantonalem Recht auch in finanziellen Belangen einen sozialen Untersuchungsgrundsatz anzuwenden (Art. 236 ZPO) und muss sich deshalb vergewissern, was der Beklagte zum Leben wirklich braucht. Ein Mietzins von Fr. 500.-- samt Nebenkosten kann als ungewöhnlich tief bezeichnet werden, üblich wäre ein Betrag zwischen Fr. 800.-- und 1'000.-- im Monat (PERRIN, La méthode du minimum vital, in SJ 1993, 434). Zwar besteht kein Anlass, einen höheren Wohnaufwand einzusetzen (vgl. zu einem solchen hypothetischen Bedarf BRÄM, Zürcher Kommentar, N 118A Ziff. 2.1 zu Art. 163 ZGB). Der Umstand, dass der Beklagte in dieser Hinsicht besonders sparsam ist, spricht jedoch dafür, seinen sonstigen Bedarf nicht übermässig zu beschränken. Die Krankenkassenprämien decken nur wenig mehr als das Obligatorium ab. Die Ergänzung für Kuren, Krankentransporte und eine Behandlung im Ausland ist verständlich, eine Kündigung dieser Zusatzversicherung dem invaliden Beklagten nicht zumutbar. Glaubhaft ist bei seiner gesundheitlichen Verfassung zudem, dass die Franchise von Fr. 230.-- und der gesetzliche Selbstbehalt von Fr. 650.-- im Jahr (Art. 103 KVV) regelmässig ausgeschöpft werden. Ein Invaliden hat sodann ein gesteigertes Mobilitätsbedürfnis, ein Abonnement für den öffentlichen Verkehr kostet ihn rund Fr. 50.-- im Monat. Er ist zudem in besonderem Masse auf Informationen über seine Umwelt angewiesen, für Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren hat er nach den Erfahrungswerten der Schweizerischen Budgetberatungsstellen mit etwa Fr. 100.-- zu rechnen. Die Steuern sind schliesslich ausgewiesen. Andere notwendige Ausgaben fallen nicht an, ein weiterer Zuschlag wäre nicht zu rechtfertigen.

Zu fragen bleibt, ob und in welchem Umfang die Klägerin auf einen Unterhaltsbeitrag angewiesen ist. Gemäss dem Grundsatz der Eigenverantwortung in Art. 125 Abs. 1 ZGB soll ein Ehegatte nach der Scheidung für sich selbst sorgen, soweit ihm das zugemutet werden kann. Auch nach einer langen und lebensprägenden Ehe kann von der Ehefrau erwartet werden, dass sie eine in der ehelichen Arbeitsteilung betriebene Erwerbstätigkeit nach der Scheidung weiter ausübt und allenfalls auch im fortgeschrittenen Alter noch aufstockt, weil sie ja von der Führung des gemeinsamen Haushalts befreit ist. Tut sie das nicht, so muss ihr das Einkommen angerechnet werden, das sie bei gutem Willen erzielen könnte (HAUSHEER, Scheidungsunterhalt, Rz. 3.09). Der ihr angebotene, aber mit dem Hinweis auf eine depressive Verstimmung ausge-

schlagene Verdienst entspricht nicht ganz einer Halbtagsstelle. So viel kann von der Klägerin jedenfalls verlangt werden, weil sie schon während der Ehe zeitweise mehr arbeitete und durch ihre subjektiv empfundenen gesundheitlichen Beschwerden gewiss nicht stärker eingeschränkt ist. Im Übrigen wurde ihr Existenzminimum nicht einmal ansatzweise umschrieben. Es kann aber im Sinne einer annähernden Gleichbehandlung mit dem Ehemann geschätzt werden. Die Unterschiede (bei der Krankenkasse und der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel) sind darauf zurückzuführen, dass es beim Beklagten gewisse krankheitsbedingte Nachteile auszugleichen gilt.

Die Klägerin kann mit dem Unterhaltsbeitrag, der dem Beklagten noch zumutbar ist, und dem möglichen eigenen Verdienst gerade ihren erweiterten Notbedarf decken. Damit braucht im Urteilsspruch nicht, wie das sonst nach Art. 129 Abs. 3 und 143 Ziff. 3 ZGB geschehen müsste (vgl. dazu SUTTER/FREIBURGHaus, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 58 zu Art. 129 ZGB), festgestellt zu werden, dass der Klägerin zur Deckung des gebührenden Unterhalts – der im Mangelfall mit dem Grundbedarf zusammenfällt (HAUSHEER, Die wichtigsten Neuerungen im neuen Scheidungsrecht, in ZBJV 1999, 27) – etwas fehlt. Das wäre auch deshalb sinnlos, weil der invalide Beklagte sein Einkommen nicht mehr erheblich steigern kann.

AUSSCHLUSS

Art. 125 Abs. 3 ZGB. Die Tatbestände, die zu einem Ausschluss oder einer Kürzung des nachehelichen Unterhalts führen können, sind eng auszulegen. Andere als die vom Gesetz angeführten Verhaltensweisen können nur dann Anlass zu einer Verweigerung des Unterhalts geben, wenn sie ähnlich schwer wiegen und den Anspruch als missbräuchlich erscheinen lassen. Die Anknüpfung intimer Fremdbeziehungen reicht dafür grundsätzlich nicht aus.

Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 18. September 2000 in Sachen P.O. und M.O.-B. (BF.1998.41)

Der Kläger verlangte in einer Berufung, die noch unter altem Recht eingereicht wurde, es sei ihm keine Unterhaltspflicht zu auferlegen, weil die Ehefrau mehrmals fremd gegangen sei und dadurch die Zerrüttung der Ehe verschuldet habe.

Das nun anwendbare neue Recht zeichnet sich durch eine Abkehr vom Verschulden aus. Nachehelicher Unterhalt kann nur noch unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder gekürzt werden (Art. 125 Abs. 3 ZGB). Die drei vom Gesetz angeführten Tatbestände sind – wie schon die Wortwahl "grob", "mutwillig" und "schwer" zeigt – eng auszulegen (HEGNAUER/BREITSCHMID, Grundriss des Eherechts, 4. A., Rz. 11.47; vgl. auch SCHWENZER, Ehegattenunterhalt nach Scheidung, in AJP 1999, 173): Die Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, ist erst grob verletzt, wenn ein Ehegatte die Familie auf verantwortungslose Weise in eine Notlage brachte und nicht schon dann, wenn eine Ehefrau den Haushalt schlecht besorgte. Die Bedürftigkeit ist mutwillig herbeigeführt, wenn ein Ehegatte offensichtlich arbeitsscheu ist oder Vermögen verschwendete, aber nicht schon einfach deshalb, weil er alkohol- oder drogenabhängig wurde. Eine schwere Straftat ist etwa dann begangen, wenn ein Ehegatte den anderen vorsätzlich in Lebensgefahr brachte, aber nicht schon, wenn er ihn einmal tätlich angriff oder beschimpfte, wie das in der Schlussphase einer Ehe eben gelegentlich vorkommt.

Die gesetzlich umschriebenen Fälle sind zwar nach der Einfügung des Wortes "insbesondere" zu blossen Regelbeispielen geworden. Andere Verhaltensweisen können aber doch erst dann zu einem Ausschluss des Unterhalts führen, wenn sie ähnlich schwer wiegen und den Anspruch als missbräuchlich erscheinen lassen. Das Verschuldensprinzip darf nicht durch die "Hintertür" wieder eingeführt werden. Der Umstand, dass ein Ehepartner intime Beziehungen zu Dritten anknüpft, reicht deshalb für eine Verweigerung des nachehelichen Unterhalts grundsätzlich nicht aus (Hausheer, Die wichtigsten Neuerungen des neuen Scheidungsrechts, in

ZBJV 1999, 24; SCHWENZER, in Praxiskommentar Scheidungsrecht, N 98 zu Art. 125 ZGB; SUTTER/FREIBURGHANUS, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 117 zu Art. 125 ZGB). Unterhalt ist vor allem als Ausgleich der Nachteile zu verstehen, die ein Ehegatte durch die Arbeitsteilung in der Ehe erlitten hat. An dieser ehebedingten Benachteiligung ändert der Vorwurf der Untreue nichts. Der Ausschluss des Unterhalts würde zur blossen Sanktion wegen eines Verhaltens in der Ehe, das für Aussenstehende, namentlich für ein Gericht schwierig zu würdigen wäre. Das "Fremdgehen" muss ja nicht immer eine Abkehr von einer noch intakten Ehe sein, es kann ebenso gut eine Flucht aus einer schon gestörten ehelichen Beziehung darstellen. Anderes mag allenfalls dann gelten, wenn ein Ehegatte schon vor der Scheidung mit einem neuen Partner dauerhaft in einer festen sozialen Bindung zusammenlebt (HAUSHEER, Der Scheidungsunterhalt, in derselbe (Hrsg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, 140). Dann ginge es aber wohl um die Fähigkeit zur Eigenversorgung und nicht mehr um ein Verschulden.

VORSORGLICHER UNTERHALT

Art. 137 Abs. 2 ZGB. Anders als im früheren Recht fällt der vorsorgliche Ehegattenunterhalt mit rechtskräftiger Scheidung nicht mehr dahin. Er muss im Berufungsverfahren weder neu zugesprochen noch tiefer angesetzt werden. Grundlage bildet nun für die Zeit, in der das Verfahren über die Scheidungsfolgen fort dauert, vor allem das sinngemäss anwendbare Eherecht und nicht nur die Prognose über den künftigen Scheidungsunterhalt.

Präsident der II. Zivilkammer, 8. August 2000 in Sachen M.G. und F.G.-B. (ZZ.2000.14)

Der Ehemann beantragte in der Berufung, der Anspruch der Ehefrau auf nachehelichen Unterhalt sei abzuweisen. Zugleich stellte er das Gesuch, der ihr früher vom Präsidenten des Bezirksgerichts vorsorglich zugesprochene Unterhalt sei aufzuheben.

Bisher fiel der vorsorgliche Ehegattenunterhalt von selbst weg, wenn im Scheidungspunkt die Rechtskraft eintrat. Vorsorgliche Unterhaltsbeiträge konnten zwar noch immer verfügt werden, solange der nacheheliche Unterhalt umstritten war (BGE 120 II 2f; 111 II 312). Dafür musste aber im Berufungsverfahren ein neues Gesuch eingereicht werden (GVP 1991, Nr. 30). Der Unterhalt wurde alsdann nicht mehr aus dem Eherecht abgeleitet, sondern nach den Regeln über die Scheidungsrenten bestimmt und auf das Lebensnotwendige beschränkt.

Nach neuem Recht (Art. 137 Abs. 2 ZGB) fällt der vorsorgliche Ehegattenunterhalt mit der Rechtskraft der Scheidung nicht einfach dahin. Grundlage bildet vielmehr weiterhin das sinngemäss anzuwendende Eherecht und nicht nur die Prognose über den künftigen Scheidungsunterhalt (Botschaft Scheidungsrecht, S. 137). Die bereits angeordneten vorsorglichen Massnahmen dauern deshalb grundsätzlich fort (LEUENBERGER, in SCHWENZER (Hrsg.), Praxiskommentar Scheidungsrecht, N 12 zu Art. 137 ZGB). Es ist freilich nicht ausgeschlossen, auf Antrag des pflichtigen Teils vorsorglichen Unterhalt zu verweigern, wenn ein Anspruch auf nachehelichen Unterhalt zum Vornherein unbegründet oder wenig aussichtsreich scheint (SUTTER, Neuerungen im Scheidungsverfahren, in Hausheer (Hrg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Rz. 5.27; SUTTER/FREIBURGHANUS, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, N 46 zu Art. 137 ZGB).

Im Übrigen kann er die Abänderung vorsorglicher Massregeln in den noch streitigen Punkten aber nur dann verlangen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse sich erheblich und einigermaßen dauerhaft verändert haben oder wenn bei ihrer Anordnung wichtige Umstände unbekannt waren bzw. offensichtlich falsch gewürdigt wurden (SPÜHLER/FREI-MAURER, Berner Kommentar, Ergänzungsband, N 440 zu alt Art. 145 ZGB; GVP 1992, Nr. 23).

KINDERUNTERHALT

KOORDINATION MIT DEM EHEGATTENUNTERHALT

Art. 285 Abs. 1 ZGB. Ist zugleich Kinderunterhalt und Ehegattenunterhalt geschuldet, so kann der Unterhaltsbeitrag für ein Kind grundsätzlich auf zwei Arten berechnet werden, entweder vorab oder zusammen mit dem Unterhaltsbeitrag für den Elternteil, bei dem es lebt. Wird der Kinderunterhalt im Voraus nach einem Regelbedarf festgesetzt, so kann das Kind in durchschnittlichen Verhältnissen nicht auch noch in erheblichem Umfang am Einkommensüberschuss beteiligt werden. Die gemeinsame Notbedarfsberechnung und die anschliessende Verteilung des Überschusses auf alle Familienmitglieder hat aber gewisse Vorteile. Bei einem solchen Vorgehen sollte der offensichtlich ungenügende betriebsrechtliche Kinderzuschlag etwas angehoben werden. In der Aufteilung des Überschusses kann ein Kind nicht ohne weiteres gleich behandelt werden wie die Erwachsenen. Es mag vor allem bei jüngeren Kindern ausreichen, wenn ihnen nach dem Prinzip der "grossen und kleinen Köpfe" ein halber Anteil am Freibetrag zukommt. Eine "Neuerprobe" ist an sich empfehlenswert. Dafür eignen sich die Prozentregeln eher als die revidierten Richtlinien des Zürcher Jugendamtes. Dessen Ansätze erscheinen in der Trennungs- oder Scheidungssituation als zu hoch und benachteiligen im Ergebnis den unterhaltsberechtigten Ehegatten. Sie müssten allenfalls den realen Lebensverhältnissen angepasst werden.

Kantonsgericht, Einzelrichter für Familiensachen, 22. August 2000 in Sachen M.M.-R. und H.M. (RF.2000.29)

Ergibt sich aus der Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf ein Überschuss, soll grundsätzlich auch das Kind an der höheren Lebenshaltung der Eltern teilhaben. Der Freibetrag kann daher nicht einfach hälftig auf die Eltern verlegt werden, sondern ist teilweise auch dem Kind zuzuweisen (BGE 126 III 8ff; LÜCHINGER/GEISER, Basler Kommentar, N 17 zu alt Art. 145 ZGB). Allerdings gilt das nur dann, wenn der Unterhalt des Kindes nicht vorab nach der Tabelle des Zürcher Jugendamtes bestimmt wird, denn diese legt nicht den Notbedarf des Kindes, sondern einen durchschnittlichen und deutlich über dem reinen Existenzminimum liegenden Unterhaltsbedarf fest (GUGLIELMONI/TREZZINI, Die Bemessung des Unterhaltsbeitrages für unmündige Kinder in der Scheidung, in AJP 1993, 6). Würde man dem Kind in dieser Situation

auch noch einen massgeblichen Teil des Überschusses zurechnen, wäre es ungerechtfertigt bevorteilt. Wenn das Kind quotenmässig am Überschuss teilhaben soll, ist vielmehr der Gesamtunterhalt beider Haushalte nach dem Existenzminimum zu errechnen und dann vom gemeinsamen Nettoeinkommen abzuziehen. Erst dieser Freibetrag kommt anteilmässig sowohl den Eltern als auch den Kindern zugute. Auch das Bundesgericht ging in seiner Entscheidung davon aus, dass nur ein Überschuss nach Abzug des Zwangsbedarfs beider Haushalte und ohne Vorabbestimmung des Kinderunterhalts auf alle Familienmitglieder zu verteilen sei. Wird hingegen der Kinderunterhalt nach einem Regelbedarf berechnet, bleibt in durchschnittlichen Verhältnissen kaum Platz, um den Kindern zusätzliche Mittel zuzuweisen. Die Überschussbeteiligung der Kinder ist hier im vorweg errechneten Unterhaltsbedarf bereits weitgehend berücksichtigt. Das trifft umso mehr zu, seit die Zürcher Ansätze deutlich erhöht wurden (Amt für Jugend und Berufsberatung Zürich, Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder, Ausgabe Januar 2000).

Die Methode der Bestimmung des Existenzminimums mit Überschussverteilung hat gewisse Vorteile. Der Ehegattenunterhalt und der Kinderunterhalt können einheitlich berechnet und besser aufeinander abgestimmt werden. Die Bemessung ist übersichtlicher und leichter nachvollziehbar (HAUSHEER/SPYCHER, Die verschiedenen Methoden der Unterhaltsberechnung, in ZBJV 1997, 178ff; FREIVOGEL, in SCHWENZER (Hrsg.), Praxiskommentar Scheidungsrecht, Anhang UB, N 40f). Mögliche Nachteile – die Gefahr einer Benachteiligung der Kinder in Mangelagen und das Risiko einer Verwöhnung in sehr gehobenen Verhältnissen – sprechen zumindest im vorliegenden Fall nicht grundsätzlich gegen die Anwendung dieser Methode. Das richterliche Ermessen kann hier durchaus für den notwendigen Ausgleich sorgen.

Zum Grundbedarf des Kindes zählen der betriebsrechtliche Grundbetrag, die Krankenkassenprämien, ein angemessener Wohnanteil und allenfalls weitere die Kinder betreffende Auslagen wie z.B. besondere Pflege- oder Erziehungskosten (HAUSHEER/SPYCHER, Handbuch des Unterhaltsrechts, Rz 08.68ff). Die betriebsrechtlichen Grundbeträge für Kinder sind allerdings ausserordentlich tief angesetzt und enthalten beispielsweise weder Wohnnebenkosten noch Anteile für Steuern und Versicherungen (GABATHULER, Scheidungsrecht – Der Einfluss auf den Unterhalt, in Plädoyer 6/99, 29; FREIVOGEL, N 73; GYSIN, Der Schutz des Existenzminimums in der Schweiz, 191; HAUSHEER/SPYCHER, Rz 02.60). Es kann sich deshalb aufdrängen, den Grundbetrag für Kinder im Bereich des Familienrechts vorab etwas zu erhöhen. Man mag sich dabei am Kinderzuschlag für die nächsthöhere Altersgruppe orientieren oder den Betrag um nicht mehr als 20% anheben.

Es stellt sich noch die Frage, in welchem Umfang Kinder am Überschuss teilhaben sollen. Bei jüngeren Kindern ist es kaum je zu begründen, sie bei der Aufteilung gleich zu behandeln wie die Eltern (GEISER, Neuere Tendenzen in der Rechtsprechung zu den familienrechtlichen Unterhaltspflichten, in AJP 1993, 907; HAUSHEER, Der Scheidungsunterhalt und die Familienwohnung, in derselbe (Hrsg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Rz. 3.56). Aber auch bei älteren Kindern scheint eine gleichmässige Aufteilung in der Regel nicht angemessen. Vorgeschlagen wird etwa, zwischen "grossen" und "kleinen" Köpfen zu unterscheiden, den Erwachsenen also je zwei Teile und den Kindern einen Teil des Freibetrags zukommen zu lassen (VETTERLI, Scheidungshandbuch, 56f) oder den Mehrpersonen-Haushalt je nach Kinderzahl mit 60 bis 75% am Überschuss zu beteiligen (SPYCHER, Unterhaltsleistungen bei Scheidung: Grundlagen und Bemessungsmethoden, Bern 1996, 169; FREIVOGEL, N 76). Ein Einzelkind hätte demnach Anspruch auf einen runden Fünftel des Überschusses.

Eine "Neunerprobe" ist im Allgemeinen zu empfehlen. Ein Blick auf die Berner Prozentregeln (Anteil eines Kindes am Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen 15 bis 17%, bei zwei Kindern 25 bis 27% und bei drei Kindern 33 bis 35%; vgl. HAUSHEER/SPYCHER, Rz 02.20) zeigt, dass der Unterhaltsbetrag durchaus angemessen ist. Die neue Zürcher Tabelle eignet sich hingegen selbst für eine blosser Kontrollrechnung nur beschränkt. Die Bedarfswerte scheinen zumindest im Falle der gleichzeitigen Festsetzung von Ehegatten- und Kinderunterhalt unrealistisch hoch. Das gilt namentlich für die Nebenkosten, welche ohne eigentliche Begründung stark erhöht wurden. Die Vorabberechnung des Kinderunterhaltes gestützt auf diese Zahlen hätte zur Folge, dass der Bedarf des unterhaltsberechtigten Ehegatten in durchschnittlichen, ja sogar in guten finanziellen Verhältnissen ungenügend gedeckt wäre. Will man die Zürcher Richtlinien wenigstens zur Rückkontrolle weiterhin verwenden, wäre das allenfalls in angepasster Form denkbar: Für Ernährung und Bekleidung können die neuen Beträge eingesetzt werden. Soweit die tatsächlichen Wohnkosten bekannt sind, kann ein prozentualer Kinderanteil ausgeschieden werden. Die besonderen Betreuungskosten sind konkret zu bestimmen. Die Nebenkosten können schliesslich nicht unbesehen übernommen werden, sondern sind ausgehend von den früheren Werten der Teuerung anzupassen und moderat zu erhöhen.

Die Kinderzulagen sind vom Unterhaltsanspruch abzuziehen und nach der gesetzlichen Regel von Art. 285 Abs. 2 ZGB zusätzlich zu zahlen (HEGNAUER, Berner Kommentar, N 95 zu Art. 285 ZGB).



BILDUNGSDIREKTION DES KANTONS ZÜRICH
AMT FÜR JUGEND UND BERUFSBERATUNG

Durchschnittlicher Unterhaltsbedarf (ohne Pflegeplatzkosten) per 1. Januar 2000

(Statistische Vergleichswerte zur Ermittlung des individuellen Unterhaltsbedarfs von Kindern, welcher grundsätzlich durch die Unterhaltsbeiträge der Eltern (Vater und Mutter) gedeckt werden sollte).

	Altersjahre	Ernährung		Bekleidung		Unterkunft		Weitere Kosten		Pflege und Erziehung		Total Bedarf	
		Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	Fr./Mt.	
Einzelkind	1. - 6.	285.00	80.00	335.00	490.00	660.00	1'850.00						
	7. - 12.	300.00	105.00	335.00	600.00	420.00	1'760.00						
	13. - 18.	385.00	130.00	310.00	795.00	300.00	1'920.00						
Eines von zwei Kindern	1. - 6.	245.00	70.00	305.00	420.00	540.00	1'580.00						
	7. - 12.	260.00	80.00	305.00	535.00	360.00	1'540.00						
	13. - 18.	325.00	110.00	285.00	740.00	240.00	1'700.00						
Eines von drei und mehr Kindern	1. - 6.	215.00	60.00	280.00	385.00	420.00	1'360.00						
	7. - 12.	230.00	80.00	280.00	480.00	300.00	1'370.00						
	13. - 18.	295.00	100.00	260.00	685.00	180.00	1'520.00						

Der durchschnittliche Unterhaltsbedarf per 1. Januar 2000 bezieht sich auf einen Stand des Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik (BFS), Bern, per November 1999 von 105.2 (Mai 1993 = 100.0)

Beiblatt zur Broschüre „Empfehlungen zur Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder“, Ausgabe Januar 2000 (Wird in der Regel jährlich aktualisiert. Zu beziehen beim Amt für Jugend und Berufsberatung, 8090 Zürich)

Hinweis: Die jeweils neuste Fassung dieser Tabelle ist abrufbar unter www.ajb.zh.ch

DIE NEUESTEN BÜCHER *

Vor hundert Jahren, am 1.1.1900, wurde in Deutschland das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft gesetzt. Der bayrische Dichter und Anwalt LUDWIG THOMA beschrieb damals, welche traurigen Erfahrungen er machte, wie sich das Benehmen der Kollegen ihm gegenüber bedenklich veränderte, wie man so tat, als sei er in der juristischen Welt überhaupt nicht mehr vorhanden, und ihn schliesslich etwa so zur Rede stellte: "Was haben Sie getan, um dem wichtigen Ereignis den Weg zu bereiten? Haben Sie wenigstens einen Paragraphen kommentiert, einen einzigen Vortrag gehalten, haben Sie – bitte unterbrechen Sie mich nicht – auch nur die Feder nass gemacht, damit das gebildete Volk in den Stand gesetzt werde, diese schwere Übergangszeit zu ertragen?" "Herr Kollega ..." "Schweigen Sie! Haben Sie, frage ich, den Verlobten, Ehegatten, Eltern, Vormündern, Geschäftsleuten, Grundbesitzern und Vermietern die Aufgabe irgendwie erleichtert?" "Allerdings nicht ..." "So? Dann werden Sie doch verstehen, dass wir mit Ihnen nicht mehr verkehren können. Leben Sie wohl!"

Am 1.1.2000 trat in der Schweiz die Änderung des Zivilgesetzbuches zu Eheschliessung und Scheidung in Kraft. Es gehört offenbar auch diesmal einfach zum guten Ton, einige erläuternde oder ergänzende Bemerkungen über das Recht in seiner neuen Gestalt zu machen. Wenn man die Menge von Kommentaren, Sammelbänden, Sonderheften und Ratgebern betrachtet, so scheint die Gefahr, dass jemandem die Freundschaft gekündigt wird, weil er nichts geschrieben hat, allerdings glücklich abgewendet.

Ach, wohin sind die schönen Zeiten des alten Rechts entschwunden! Damals war die Bibliothek noch überschaubar. Es genügte im Grossen und Ganzen, vier Werke zu besitzen: das ursprünglich schmale und gleichwohl sprachgewaltige Bändchen über das Schweizerische Scheidungsrecht, verfasst von HANS HINDERLING und fortgeführt von DANIEL STECK, das freilich mit jeder Neuauflage an Umfang beträchtlich zunahm, bis es schliesslich beinahe mehr Fussnoten als Text enthielt; den verlässlichen Berner Kommentar zum Scheidungsrecht von WALTER BÜHLER und KARL SPÜHLER, der fast jeden Zweifel zu beseitigen vermochte, auch wenn der Ergänzungsband als eine etwas zufällige Anhäufung von Zitaten erschien; den leicht verständlichen Grundriss des Eherechts von CYRIL HEGNAUER und PETER BREITSCHMID oder das ebenso einfache und klare Précis "Le mariage et le divorce" von HENRI DESCHENAUX, PIERRE TERCIER, FRANZ WERRO und – als letzte Anschaffung – den Basler Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Erster Teil, in dem ADOLF LÜCHINGER und THOMAS GEISER

* aus Rolf Vetterli, Spuren im Schnee? Die Literatur zum neuen Scheidungsrecht, in: Die Praxis des Familienrechts, FamPra.ch 3/2000, 504ff

knapp und präzise zusammenfassten, was man über die Scheidung zu wissen brauchte. Die Bücher waren uns so vertraut, dass sie ganz von selbst an der richtigen Stelle aufgingen. Der Hinweis bei HINDERLING, "nicht überall, wo Stille herrschte", könne von einer blühenden Ehe gesprochen werden, und "nicht überall wo ein grosses Getöse gemacht wurde", sei die Ehe zerrüttet, diene als willkommene Ausrede, um den Zerrüttungsgründen nicht weiter nachforschen zu müssen. Und der Satz im Berner Kommentar, das Gericht solle doch "den Parteiwillen respektieren und nicht ohne Not in die Freiheit der Parteien bei der Gestaltung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen eingreifen", lieferte eine vernünftige Erklärung, um fast jede Scheidungsvereinbarung rechtfertigen zu können. Es bleibt uns wenigstens eine Hoffnung. Das neue Scheidungsrecht stellt ja keine vollständige Umwälzung dar, sondern mitunter lediglich eine Fortschreibung der Praxis, es ist – wie ein Parlamentsmitglied spöttisch meinte – "nur ein Reförmchen". Es dürfte sich deshalb lohnen, die altgewohnten und lieb gewordenen Bücher zu behalten und geduldig auf ihr Neuerscheinen zu warten.¹

Die Lücke, die sie einstweilen hinterlassen, ist immerhin gut gefüllt. Nun mag man zwar – um nochmals mit LUDWIG THOMA zu sprechen – die grösste Hochachtung vor gelehrten Abhandlungen haben. Nur sollte niemand verlangen, dass man sie alle liest. Wer weiss denn heute, ob sie auch Bestand haben. Sind es schon Pfade durch den Dschungel oder doch nur Spuren im Schnee, die alsbald vergehen werden, wenn die Sonne höchstrichterlicher Erkenntnis zu strahlen beginnt?

¹ bereits erschienen CYRIL HEGNAUER/PETER BREITSCHMID, Grundriss des Eherechts, 4. A., Bern (Stämpfli) 2000, 320 Seiten, SFR 78.--

EINFÜHRUNG FÜR EILIGE

Es gibt Anwältinnen und Anwälte, die wenig Zeit haben oder sich keine nehmen, zumal sie das Scheidungsrecht nicht als hohe Kunst auffassen, sondern als eine Art Handwerk. Weil auch ihre Klienten gelegentlich Eheprobleme haben und in dieser Lebenskrise Rat suchen, kommen sie nicht darum herum, doch einen Blick in das neue Scheidungsrecht zu werfen. Sie sollten ihr Wissen möglichst nicht nur aus zweiter Hand beziehen, sondern sich zuerst einmal an die Botschaft des BUNDESRATES² halten. Diese ist nämlich sehr gründlich ausgefallen und obendrein erstaunlich aktuell geblieben. Man kann sich damit den Kauf eines Gesetzestextes³ beinahe ersparen. Das Parlament hat ja nur ab und zu eine Zahl abgeändert oder ein Wörtchen hinzugefügt. Vorsicht müsste man allenfalls dann walten lassen, wenn man die im Anhang wiedergegebenen Beispiele zur Bestimmung der Austrittsleistung bei der Heirat nachrechnen wollte – sie sind tatsächlich veraltet.⁴

Wer sich mit der Lektüre einer Botschaft schwer tut, sollte seine Aufmerksamkeit dem Supplement zum TUOR zuwenden, jenem Standardwerk über das Schweizerische Zivilgesetzbuch, das wir in den Prüfungen praktisch auswendig aufsagen konnten. BERNHARD SCHNYDER gelingt es, die Tradition bruchlos fortzusetzen und auf nur rund 75 Seiten das neue Scheidungsrecht ziemlich umfassend und keineswegs unkritisch zu behandeln.⁵ Wenn wir voller Heimweh an unser längst vergangenes Studium denken, so fallen uns auch die Skripten wieder ein, die heimlich unter dem Pult gehandelt wurden. Inzwischen sind sie aus dem Untergrund emporgestiegen und werden als grossformatige und schön gedruckte Hefte offiziell angeboten. Das Skriptum von HEINZ HAUSHEER, THOMAS GEISER und ESTHER KOBEL zum gesamten Eherecht⁶ ist ein besonders wohl gelungenes Muster dafür. Es zeichnet sich nicht nur aus durch eine besonders übersichtliche Darstellung, ergänzt mit vielen Tafeln. Es hat vor allem auch den Vorzug, dass darin die güterrechtliche Auseinandersetzung, die sonst oft vernachlässigt wird, weil sie sich immer noch nach den gleichen eherechtlichen Bestimmungen abwickelt, sehr gekonnt beschrieben ist. Eine angenehme Abwechslung dazu könnten Fallsammlungen sein, auch sie stellen ja eine Errungenschaft der neueren Zeit dar.

² Botschaft über die Änderung des Zivilgesetzbuches vom 15. November 1995, Sonderdruck, Bern (EDMZ) 1995, 234 Seiten, SFR 27.80

³ zum Beispiel HEINZ AEPPLI, Schweizerisches Zivilgesetzbuch, 31. A., Zürich (Orell Füssli) 2000, 717 Seiten, SFR 43.--, mit dem IPRG und den wichtigsten internationalen Übereinkommen im Anhang

⁴ revidierte Fassung in BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 47

⁵ BERNHARD SCHNYDER, Die ZGB-Revision 1998/200, Zürich (Schulthess) 1999, 120 Seiten, SFR 42.--

⁶ EINZ HAUSHEER/THOMAS GEISER/ESTHER KOBEL, Das Eherecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bern (Stämpfli) 2000, 247 Seiten, SFR 38.--

Die aus einem Seminar von ALEXANDRA RUMO-JUNGO hervorgegangenen Übungen zum neuen Scheidungsrecht⁷ wirken freilich etwas gar akademisch. Da möchte sich ein Ehemann auf der Stelle scheiden lassen, weil er sich seiner Gattin "innerlich entfremdet" habe. Und eine Ehefrau hat ihrem Partner abwechselnd Rattengift oder Fliegenpilz ins Essen gemischt, was dieser schadlos übersteht, und fragt nun nach ihrem Anspruch auf Scheidungsunterhalt. Na ja, viel Erfolg! Auch wenn das eine oder andere Beispiel eher erheiternd sein mag, spricht das allerdings noch nicht gegen den pädagogischen Nutzen.

Wem studentische Hilfsmittel zu wenig bieten, der sollte sich die von HEINZ HAUSHEER als Überleitung vom alten zum neuen Scheidungsrecht herausgegebenen Vorträge⁸ oder das von RENATE PFISTER-LIECHTI edierte französischsprachige Pendant dazu⁹ anschaffen. Die Beteiligten wirkten schon an der Revision des Scheidungsrechts mit und wissen nun wirklich, wovon sie reden. In den Respekt über die ausserordentlich sorgfältige und dichte Darstellungsweise und in die Bewunderung für die vorbildlichen "Checklisten" mischt sich allenfalls eine Prise Resignation. Die gleichen hervorragenden Fachleute, welche das Gesetz entwarfen, legen es nun auch noch selber aus, interpretieren es gewissermassen "authentisch". Wer würde wagen, ihre Aussagen anzuzweifeln? Wer könnte noch mit KARL BINDING behaupten, das Gesetz ruhe fortan auf sich und "der ganze Unterbau der Wünsche und Absichten seiner geistigen Urheber" sei bei der Publikation "mit einem Schlage" verschwunden? Um so lobenswerter ist der Mut der von der STIFTUNG FÜR JURISTISCHE WEITERBILDUNG angefragten Referentinnen und Referenten¹⁰, welche es nicht nur bei einer soliden und gut leserlichen Einführung bewenden liessen, sondern sich gelegentlich, etwa bei den Scheidungsgründen, eine eigene Interpretation zutrauten.

Leider macht uns in der deutschen Schweiz der Umgang mit der französischen Sprache oft Mühe. Wir lesen sogar die Bundesgerichtsentscheide nicht in der Originalfassung, sondern warten lieber auf die Übersetzung. Mit solch ängstlicher Zurückhaltung verpassen wir aber Vieles, zum Beispiel die von CAROLINE PAQUIER und JÉRÔME JAQUIER veröffentlichte Vortragsammlung zum neuen Scheidungsrecht¹¹, in der namentlich kantonale Verfahrensregeln auf anregende Weise vorgestellt und Probleme der beruflichen Vorsorge sachkundig erörtert werden.

⁷ LUKAS COTTI/ERROL KÜFFER/ANDREA RAGONESI-SHELKER/MICHAEL VONMOOS/ALEXANDRA ZEITER, Übungen zum neuen Scheidungsrecht, Zürich (Schulthess) 1999, 156 Seiten, SFR 38.--

⁸ HEINZ HAUSHEER (Hrg.), Vom alten zum neuen Scheidungsrecht, Bern (Stämpfli) 1999, 306 Seiten, SFR 124.--

⁹ RENATE PFISTER-LIECHTI (Ed.), De l'ancien au nouveau droit du divorce, Berne (Staempfli) 1999, 194 Seiten, SFR 98.--

¹⁰ STIFTUNG FÜR JURISTISCHE WEITERBILDUNG ZÜRICH (Hrg.), Das neue Scheidungsrecht, Zürich (Schulthess) 1999, 120 Seiten, vergriffen

¹¹ CAROLINE PAQUIER/JÉRÔME JAQUIER (Ed.), Le nouveau droit du divorce, Lausanne (CEDIDAC) 2000, 407 Seiten, SFR 95.--

STUDIUM FÜR GRÜNDLICHE

Viele Juristinnen und Juristen sind durch den Rechtswechsel sehr verunsichert und möchten fast um jeden Preis Klarheit gewinnen. Das ist freilich kaum möglich, dafür wird es noch ein paar Jahre Erfahrung brauchen. Fürs Erste kann ihnen aber doch geholfen werden. Es liegen immerhin schon zwei grosse Kommentare vor – der eine verfasst von THOMAS SUTTER UND DIETER FREIBURGHHAUS¹², der andere herausgegeben von INGEBORG SCHWENZER¹³. Das ist aber nicht der Ort für eine angemessene Würdigung, eine solche muss Berufeneren überlassen werden. Gesagt sei immerhin so viel: Man sollte nicht wie BURIDANS Esel zwischen zwei Heuhaufen stehen bleiben, weil man sich für keinen entscheiden kann. Am besten wäre es, gleich beide Werke zu erwerben. Sie ergänzen sich nämlich in idealer Weise. Der Kommentar zum neuen Scheidungsrecht setzt auf Kontinuität, geht von der Entstehungsgeschichte aus und knüpft dort, wo das noch sinnvoll scheint, auch an die frühere Rechtsprechung und Lehre an. Die Verfasser sind ausgesprochene Kenner ihres Stoffs. Sie beschreiben namentlich das Verfahren, das ja an Bedeutung beträchtlich gewonnen hat und zum Bestandteil eines Scheidungsgrunds geworden ist, mit wissenschaftlicher Genauigkeit in einer klaren und nüchternen Sprache. Der Praxiskommentar versucht hingegen einen Neubeginn. Die Autorinnen und Autoren sind überwiegend jüngere Leute, die schon in den kurz gefassten Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln einen frischen Wind spüren lassen, der freilich oft aus einer ganz bestimmten Richtung weht. Die frauenfreundliche Haltung ist allerdings verständlich. Die Armutsstudien zeigen nämlich, dass bisher vor allem Frauen, die noch Kinder zu erziehen hatten, zu Opfern der Scheidung wurden. Das Buch stellt die Ehescheidung in einen grösseren Zusammenhang und weist in Anhängen, die im Grunde genommen aber das Kernstück bilden, auf die Methoden der Unterhaltsberechnung, die steuerlichen Aspekte oder die internationalen Bezüge hin. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Formulierung von Vereinbarungen. Ehegatten in Scheidung neigen oft allzu rasch dazu, sich dem gesetzten Recht zu unterwerfen. Nicht das Gesetz allein, die persönlichen Bedürfnisse sollten aber der Massstab sein. Gefordert wäre nach GERRIT LANGENFELD eine grundsätzlich andere, nämlich eine "topische", auf die Kunst des Findens ausgerichtete und eine "typologische", auf unterschiedliche Fallgruppen zugeschnittene Denkweise. In dieser Hinsicht ist ein erfreulicher Anfang gemacht.

Neues zu lernen gäbe es wohl auch im Umgang mit Scheidungsparen und ihren Kindern. Wer mehr darüber erfahren möchte, wie Ehegatten auf die Trennung reagieren und wie sie mit ei-

¹² THOMAS SUTTER-SOMM/DIETER FREIBURGHHAUS, Kommentar zum neuen Scheidungsrecht, Zürich (Schulthess) 1999, 659 Seiten, SFR 178.--

¹³ INGEBORG SCHWENZER (Hrg.), Praxiskommentar Scheidungsrecht, Basel/Genf/München (Helbing & Lichtenhahn) 2000, 1166 Seiten, SFR 278.--

nem geeigneten Frage- und Beratungsstil zur Kooperation angeleitet werden können, sollte zum Beispiel die Empfehlungen für das Scheidungsmandat von ANTJE WILLMS und THOMAS SYMALLA¹⁴ befolgen. Wer sich besser in die Welt der Eltern-Kind-Beziehungen einfühlen möchte, könnte vielleicht das aus einem reichen psychoanalytischen Fundus geschöpfte und gleichwohl verständliche Buch über Scheidungskinder von HELMUTH FIGDOR¹⁵ lesen.

¹⁴ ANTJE WILLMS-FASS/THOMAS SYMALLA, Wege aus der Eskalation – Beratungsempfehlungen für das Scheidungsmandat, Köln (Otto Schmidt) 1999, 153 Seiten, SFR 41.--

¹⁵ HELMUTH FIGDOR, Scheidungskinder – Wege der Hilfe, 2. A., Giessen (Psychosozial-Verlag) 1998, 272 Seiten, SFR 35.--

ANLEITUNG FÜR BETROFFENE

Die Ehegatten müssen sich nicht mehr scheiden lassen, sie können selbst voneinander scheiden, wenn sie das gemeinsam verlangen. Man heiratete, weil man sich liebte, und geht auseinander, wenn man sich entliebt hat. Damals war es das übereinstimmende Ja-Wort auf dem Standesamt und nun ist es das einvernehmliche Nein-Wort vor dem Gericht. Die Scheidung auf gemeinsames Begehren wird zu einer Art Do-it-yourself – was fehlt, ist nur noch die Gebrauchsanweisung. Bisher gab es einen einzigen Ratgeber für die Scheidung. Nun haben sich die Anleitungen zur Selbsthilfe in einer fast schon inflationären Weise vermehrt. In kurzer Zeit sind nicht weniger als fünf solcher Bücher auf den Markt gekommen. Sie sind zwar für scheidungswillige Paare bestimmt. Gelesen werden sollten sie aber auch von all jenen, die sich beruflich mit der Scheidung befassen. Sie sollten wissen, welchen Erwartungen und vielleicht auch welchen Vorurteilen sie künftig begegnen.

Genauer ansehen müsste man sich zuerst zwei kleine Schriften, die gut zueinander passen, die erste herausgegeben von der RECHTSAUSKUNFTSSTELLE ANWALTSKOLLEKTIV¹⁶ und die zweite von der FRAUENBERATUNGSSTELLE INFRA BERN¹⁷. Das eine Büchlein, aus Zürcher Sicht geschrieben, möchte die Ehegatten auf ihrem Gang durch das Scheidungsverfahren begleiten, es enthält namentlich schön formulierte Musterbriefe und eine brauchbare Liste der Unterlagen, die zu sammeln sind. Das andere, aus Berner Sicht verfasst, will die Ehepartner vor allem dazu anregen, die Scheidungsfolgen gut zu bedenken, es erklärt anschaulich die Bemessung des Familienunterhalts, liefert dafür auch ein einfaches Berechnungsblatt mit und beschreibt gewissenhaft die möglichen Auswirkungen in der Sozialversicherung. Zwei weitere Bücher, das K-Dossier VON PETER BALSCHKEIT, CHRISTOPH RUDIN UND SILVIA ZIMMERMANN¹⁸ und der Saldo-Ratgeber von GERTRUD BAUD und THOMAS GABATHULER¹⁹ sind sich in Aufmachung und Inhalt auffallend ähnlich. Sie erklären zum Beispiel wichtige Begriffe in Stichwörtern, machen Vorschläge für Vereinbarungstexte oder geben nützliche Adressen an und tun das beide auch recht kompetent. Die Titel versprechen allerdings weit mehr, als zu halten ist. Ein Ratgeber ist kein Orakel, das auf jede wichtige Frage eine Antwort weiss, und erst recht kein Heilmittel. Man kann beim besten Willen nicht in wenigen Worten erklären, was zu tun ist, wenn das Einkommen nicht einmal für den Existenzbedarf ausreicht oder umgekehrt grossen Luxus erlaubt, und wie vorzugehen ist, wenn ein Ehegatte sich seine berufliche Vorsorge bar auszahlen liess oder

¹⁶ VALENTINA BAVIERA/VIVIANE LÜDI/ELISABETH SCHÖNBUCHER ADJANI, Scheidung – was tun? Das neue Scheidungsrecht, Bern/Stuttgart/Wien (Haupt) 2000, 158 Seiten, SFR 34.--

¹⁷ GABRIELE BERGER/VERENA BRUNNER/CLAUDIA MANNHART GOMES/CHRISTA SCHÖNBÄCHLER HAUSER, Trennung und Scheidung, Tipps und Informationen, Bern/Stuttgart/Wien (Haupt) 2000, 168 Seiten, SFR 29.--

¹⁸ PETER BALSCHKEIT-VON SAUBERZWEIG/CHRISTOPH RUDIN/SILVIA ZIMMERMANN PFULG, Damit Scheiden nicht so wehtut, Rorschach (Konsumenteninfo) 2000, 140 Seiten, SFR 24.--

zum Erwerb von Wohneigentum im Voraus bezog. Was kompliziert ist, wäre vielleicht unverständlich, was einfach ist, erweist sich aber mit grosser Wahrscheinlichkeit als falsch. Eigentlich müsste auf dem Umschlag solcher Handbücher stets jene Warnung aufgedruckt sein, die sich im Vorwort des bewährten Beobachter-Ratgebers von DANIEL TRACHSEL²⁰ findet: "Dieses Buch kann fachkundige Betreuung nicht ersetzen. Wenn viel auf dem Spiel steht, wenn heikle Fragen zu entscheiden sind und ganz allgemein dann, wenn Sie sich unsicher oder der Sache nicht gewachsen fühlen, sollten Sie eine Anwältin oder einen Anwalt aufsuchen!"

¹⁹ GERTRUD BAUD/THOMAS GABATHULER, Alles Wichtige zum neuen Scheidungsrecht, Zürich (Consuprint) 1999, 148 Seiten, SFR 23.--

²⁰ DANIEL TRACHSEL, Scheidung, 10. A., Zürich (Beobachter) 2000, 319 Seiten, SFR 34.80

FAMPRA.ch**Die Praxis des Familienrechts
La pratique du droit de la famille
La prassi del diritto di famiglia**

Ingeborg Schwenzer/Andrea Büchler (Hrsg./Ed.)

Mit der Zeitschrift **FamPra.ch** – der einzigen auf das Familienrecht spezialisierten Fachzeitschrift in der Schweiz – steht der Anwaltschaft und den Gerichten erstmals ein zuverlässiges Instrumentarium zur Bewältigung familienrechtlicher Fragestellungen zur Verfügung. Die kantonale Gerichtspraxis im Bereich des Familienrechts bildet einen Schwerpunkt dieser Zeitschrift. Damit soll zu einer Angleichung in den einzelnen Kantonen beigetragen werden. Das Familienrecht beschlagende Fragen des Sozialversicherungsrechts, des Steuerrechts und des Internationalen Privatrechts werden dazu ergänzend behandelt. Die einzelnen Ausgaben enthalten die Rubriken: *Aufsätze, Ausland, Praxis, Dokumentation* (Gesetzgebung – Literatur – Rezensionen), *Rechtsprechung* (Bundesgericht und kantonale Gerichte).

Avec la revue **FamPra.ch** – la première revue juridique suisse spécialisée dans le droit de la famille – les avocats et les tribunaux ont pour la première fois un instrument sur lequel ils peuvent compter pour venir à bout des questions posées par le droit de la famille. L'accent est mis en particulier sur la pratique cantonale. Le but est de permettre ainsi un ajustement de ces différentes pratiques. Les domaines tels que le droit de la sécurité sociale, le droit fiscal et le droit international privé, touchés par le droit de la famille, seront également traités. Les différents numéros contiennent les rubriques suivantes: *Articles, L'étranger, Pratique, Documentation* (Législation – littérature – recensions), *Jurisprudence* (Tribunal fédéral et tribunaux cantonaux).

Zusätzliche Informationen erhalten Sie unter der **FamPra.ch** Homepage www.fampra.ch.
Pour des renseignements supplémentaires consultez le homepage **FamPra.ch** www.fampra.ch.

4 Ausgaben jährlich/4 fascicules par année**Jahresabonnement/ Abonnement annuel:***Schweiz/Suisse* sFr. 198.-*Deutschland/Allemagne* DM 243.-*Österreich/Autriche* öS 1745.-**Einführungspreis/Prix de lancement 2000:**

sFr. 148.-/DM 182.-/öS 1305.-

Einzelheft/Numéro séparé:

sFr. 68.-/DM 84.-/öS 600.-

Vertriebsgebühren/Frais d'expédition:*Schweiz/Suisse* im Abonnementpreis inbegriffen/inclu dans le prix d'abonnement*Ausland/Etranger:* Europa/Europe sFr 20.-/DM 25.-/öS 180.-

Übersee/Outre-mer sFr 28.-/DM 35.-/öS 250.-

ISSN 1424-1811

Ich bestelle/je commande----- Ex. [fampra.ch](http://www.fampra.ch)Jahresabonnement/
Abonnement annuel

sFr. 148.-/DM 182.-/öS 1305.-

Einführungspreis bis Ende 2000

Name/Nom

Vorname/Prénom.....

Strasse/Rue.....

PLZ/Ort/NPA Lieu.....

Unterschrift/Signature.....

Helbing & Lichtenhahn

Elisabethenstrasse 8

4051 Basel

Fax: 061 228 90 71

Preisstand 9/2000

Preisänderung und Preisirrtum vor-
behalten